

Statistisches Bundesamt



Intrahandelsstatistik

**Anleitung zum Ausfüllen
der Intrastat-Vordrucke**

Wiesbaden, im Dezember 1992

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-03168

Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke "Versendung" und "Eingang"

Vorwort

Mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 01. Januar 1993 werden die Verflechtungen der Volkswirtschaften weiter zunehmen. Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital kann jedoch keinesfalls bereits als Verschmelzung der beteiligten Volkswirtschaften interpretiert werden, da es auch nach 1992 nationale Währungssysteme, Unterschiede im nationalen Recht sowie nationale Wirtschaftspolitiken geben wird. Insoweit ist es für alle Mitgliedstaaten - so auch für Deutschland - weiterhin notwendig, Kenntnis über den gesamten Außenhandel (EG- und Drittlandshandel) zu haben. Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) dient in diesem Zusammenhang dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u.a. Analysen über die eigene europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Intrahandel durchführen zu können. Als Grundlage für die Erhebung der Daten im Intrahandel und ihre Übermittlung an das Statistische Bundesamt sind die Intrastat-Vordrucke "Versendung" und "Eingang" entwickelt worden. Bei der Übernahme der Daten in diese Vordrucke sollen die folgenden Hinweise eine Hilfe sein.

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Hinweise	2
1.1 Zweck	2
1.2 Auskunftspflicht	2
1.3 Befreiungen	2
1.4 Anwendungsbereich	3
1.5 Berichtszeitraum	3
1.6 Einsendung der Meldungen	3
1.7 Anmeldestellen	3
1.8 Rechtsgrundlagen	3
2. Gestaltung der Vordrucke	5
3. Bereitstellung der Vordrucke	6
4. Ausfüllen der Vordrucke	6
4.1 Sprache	6
4.2 Schreibmittel	6
4.3 Zusammenfassung	6
4.4 Berichtigungen	6
4.5 Verwendung mehrerer Vordrucke	6
4.6 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke	6
5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke	7
5.1 Versendung	7
5.2 Eingang	19
6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten	31
7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden	32
8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen	33
9. Andere Datenträger	33
Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	34
Anhang 2 Zu Vordruck-Feld 10: Art des Geschäfts	35
Anhang 3 Zu Vordruck-Feld 12: Ent- und Einladehäfen bzw. Ent- und Einlade-flughäfen	37
Anhang 4 Zu Vordruck-Feld 15: Verfahren bei der Versendung bzw. beim Eingang ...	38
Anhang 5 Muster einer ausgefüllten Intrastat-Meldung	39

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zweck

Die Intrastat-Vordrucke dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre mit Gemeinschaftswaren an das Statistische Bundesamt.

Gemeinschaftswaren sind Waren, die in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden; alle anderen Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren.

1.2 Auskunftspflicht

Gemäß Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 ist in Deutschland grundsätzlich jede natürliche und juristische Person, die eine vom zuständigen Finanzamt zugewiesene Umsatzsteuernummer hat und

- einen Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, geschlossen hat, der zur Versendung bzw. Lieferung der Waren führt oder
- die Versendung der Waren vornimmt oder veranlaßt bzw. die Waren entgegennimmt oder entgegennehmen läßt oder
- im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung bzw. der Lieferung sind,

verpflichtet, statistische Angaben über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre zu machen.

Im Versendungsfall bedeutet dies, daß immer derjenige, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführt, auch auskunftspflichtig gegenüber der Statistik ist.

Entsprechend ist im Eingangsfall immer derjenige auskunftspflichtig, für den ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn ein oder mehrere Dritte, z.B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden. Der Auskunftspflichtige bleibt für die Richtigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

1.3 Befreiungen

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit.

Die Befreiung gilt auch für Auskunftspflichtige, deren im Intrahandel getätigten jährlichen Versendungen in andere Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten den Wert von 200 000 DM im Vorjahr nicht überschritten haben. Bei der Berechnung dieser Schwelle sind unentgeltliche Warenverkehre mit einem marktüblichen Wert, Veredelungsverkehre

mit ihrem Bruttowert (Materialwert + Veredelungswert) anzusetzen. Wird die vorgenannte Wertgrenze im laufenden Kalenderjahr erreicht und überschritten, entfällt die Befreiung von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik, und ab dem folgenden Monat ist eine statistische Meldung abzugeben.

1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Vordrucke können in allen Fällen des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftswaren verwendet werden. Dies gilt auch im Warenverkehr mit Spanien und Portugal, auch wenn vereinzelt noch Restzölle bestehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nichtgemeinschaftswaren ist weiterhin das Einheitspapier zu verwenden, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist. Im Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Departements, dem Berg Athos und den britischen Kanalinseln muß ebenfalls weiterhin das Einheitspapier verwendet werden.

1.5 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in dem der Umsatzsteueranspruch für innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Erwerbe entsteht, d.h. der Monat, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Bei fehlender

Rechnung gilt als Berichtsmonat der auf die Warenbewegung folgende Monat.

1.6 Einsendung der Meldungen

Die Intrastat-Meldungen sollten möglichst in Teilmeldungen kontinuierlich, mindestens wöchentlich oder dekadewise übersandt werden, um die Bearbeitung im Statistischen Bundesamt zu erleichtern.

Im Falle einer einzigen monatlichen Gesamtmeldung muß diese spätestens am 5. Werktag nach Ablauf des Berichtsmonats abgesandt werden.

Im Falle von Teilmeldungen gilt die genannte Einsendefrist für die letzte Teilmeldung, die den Berichtsmonat abschließt.

1.7 Anmeldestellen

Die Intrastat-Meldungen sind grundsätzlich direkt dem Statistischen Bundesamt zuzuleiten.

Es ist den Auskunftspflichtigen jedoch freigestellt, diese auch bei einer Zollstelle zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt abzugeben.

1.8 Rechtsgrundlagen (Hinweis gemäß Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sowie nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz)

Zu den Angaben in den Intrastat-Vordrucken ist der Auskunftspflichtige aufgrund

folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet:

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG 1991 Nr. L 316 S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 3046 der Kommission vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

Verordnung (EWG) Nr. der Kommission vom über die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten¹⁾

Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 über die statistischen Schwellen der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG 1992 Nr. L 219 S. 40)

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 256 S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 518/79 der Kommission vom 19. März 1979 über die Erfassung der Ausfuhr vollständiger Fabrikationsanlagen in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ih-

ren Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 69 S. 10), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/87 vom 24. November 1987 (ABl. EG Nr. L 335, S. 9)

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837)

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz-AHStatGes) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-I veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203)

Die Einzelangaben in den Intrastat-Meldungen unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Nur in den ausdrücklich genehmigten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 11 Abs. 1 AHStatGes i.V.m. § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹⁾ Verordnungsnummer lag zur Zeit der Drucklegung noch nicht vor.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG ist es zulässig, den statistischen Ämtern der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene zu übermitteln. Ferner dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder übermitteln.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 AHStatGes dürfen Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Waren, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekannt gegeben wird. Macht ein Auskunftspflichtiger eine Beeinträchtigung seiner Interessen durch eine derartige Veröffentlichung geltend, so kann das Statistische Bundesamt auf seinen Antrag von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise absehen.

Die Intrastat-Vordrucke werden gemäß Art 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 zwei Jahre aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften vernichtet.

2. Gestaltung der Vordrucke

In der Bundesrepublik Deutschland sind von den Auskunftspflichtigen, soweit der Wert ihrer im Intrahandel getätigten jährlichen Versendungen in andere Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten jeweils 200 000 DM im Vorjahr überschritten hat oder im laufenden Jahr überschreitet, die nationalen Intrastat-Vordrucke N für Versendung und Eingang zu verwenden.

Die Intrastat-Vordrucke N bestehen jeweils aus einem Blatt, das dem Statistischen Bundesamt zu übersenden ist. Den Auskunftspflichtigen wird empfohlen, eine Kopie des übersandten Vordrucks für eventuelle Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

3. Bereitstellung der Vordrucke

Die Auskunftspflichtigen werden bis Mitte Dezember 1992 mit den kostenlosen Erhebungsvordrucken zentral versorgt. Der weitere Bedarf kann mit einem vorbereiteten Bestellformular beim Statistischen Bundesamt angefordert werden.

Kostenlos abgegeben werden jedoch nur blanco Einzelbelege. Selbstdurchschreibende Trennsätze sowie Endlospapiere mit oder ohne Firmeneindruck müssen bei einem der vom Statistischen Bundesamt zum Nachdruck lizenzierten Außenhandels- oder Formularverlage erworben werden.

4. Ausfüllen der Vordrucke

4.1 Sprache

Die Intrastat-Vordrucke sind in deutscher Sprache auszufüllen.

4.2 Schreibmittel

Die Intrastat-Vordrucke sind mit Schreibmaschine oder in einem mechanografischen oder ähnlichen Verfahren in blauer oder schwarzer Farbe auszufüllen. Das Ausfüllen der Vordrucke mit Schreibmaschine oder Drucker sollte mit dem Eintrag irgendeines Zeichens in das hierfür vorgesehene Positionskästchen oben links neben dem Vordruck-Feld 1 beginnen. Damit ist gewährleistet, daß die weiteren Eintragungen in den Vordruck-Feldern richtig positioniert sind. Eintragungen dürfen nur in den markierten Feldern erfolgen.

4.3 Zusammenfassung

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Berichtsmonat können in einer Position zusammengefaßt werden, wenn alle Angaben in den Vordruck-Feldern 8 bis 15 identisch sind, d.h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

4.4 Berichtigungen

Um die maschinelle Lesbarkeit des Intrastat-Vordrucks nicht zu beeinträchtigen, dürfen unzutreffende Angaben nicht gestrichen oder mit den zutreffenden Angaben überschrieben werden. Bei Änderungen ist immer ein neuer Vordruck zu verwenden.

4.5 Verwendung mehrerer Vordrucke

Reicht bei einer Teilmeldung oder Gesamtmeldung die Anzahl der Positionen eines Intrastat-Vordruckes nicht aus, so sind weitere Intrastat-Vordrucke zu verwenden. Die einzelnen Positionen sind dabei ohne Unterbrechung fortlaufend in Feld 7 zu nummerieren.

4.6 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke

Fragen zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke können an das

Statistische Bundesamt
Gruppe V B Außenhandel
Postfach 55 28

6200 Wiesbaden 1

gerichtet werden. In dringenden Fällen gibt das Statistische Bundesamt auch telefonische Auskünfte 

5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke

5.1 Versendung

Feld 1 - Umsatzsteuernummer/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld - Umsatzst.-Nr.

Anzugeben ist die Umsatzsteuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) sind zu unterdrücken.

Die Anzahl der Ziffern einer Umsatzsteuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

9-stellig im Saarland,

10-stellig in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,

11-stellig in den übrigen Bundesländern.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon (0611)75-2729 konsultiert werden.

Hinweis: Bei der hier geforderten Umsatzsteuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zweites Teilfeld - Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer.

Drittes Teilfeld - Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Schleswig-Holstein	01	Saarland	10
Hamburg	02	Brandenburg	12
Niedersachsen	03	Mecklenburg-Vorpommern	13
Bremen	04	Sachsen	14
Nordrhein-Westfalen	05	Sachsen-Anhalt	15
Hessen	06	Thüringen	16
Rheinland-Pfalz	07	Berlin (West)	21
Baden-Württemberg	08	Berlin (Ost)	22
Bayern	09		

Zweites Unterfeld - Auskunftspflichtiger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Nordrhein-Westfalen (Schlüssel-Nr. 05) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 123/4567/890/1 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1 Umsatz-Nr.	12345678901	Zusatz		Bundesl. FA	05
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
Müller & Sohn GmbH Co. KG Ruhrstraße 2-4 W-4300 Essen I					

- b) Ein in Bayern (Schlüssel-Nr. 09) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 456/78901 besteht aus den Unternehmensteilen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jeder Unternehmensteil aber meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmensteil Z mit Sitz beispielsweise in Thüringen würde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 003 zugeteilt.

1 Umsatz-Nr.	12345678901	Zusatz	003	Bundesl. FA	09
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
Ahrens Maschinenbau AG Industriestraße 17-21 0-5000 Erfurt					

Feld 2 - Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5)

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (93, 94 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Januar 1993.

2 Monat/Jahr	
01	93

Feld 3 (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 - Umsatzsteuernummer/Drittanmelder

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z.B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Zu den einzelnen Teilfeldern gelten die Ausführungen zu Feld 1, Erstes Unterfeld, jedoch bezogen auf den Drittanmelder. Wird einem Drittanmelder vom Statistischen Bundesamt eine spezielle Nummer zugeteilt, so ist diese anzugeben.

Zweites Unterfeld - Drittanmelder

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Beispiel:

Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12 345 678 90 K 2 wird durch eine Spedition mit Sitz in Rheinland-Pfalz (Schlüssel-Nr. 07) und der Steuernummer 98/765/4321/0 bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik vertreten.

4 Umsatz-Nr.	9876543210	Zusatz		Bundesl. FA	07
Drittmelder (Name und Anschrift)					
Spedition König KG Rheinstraße 1 W-6500 Mainz 1					

Feld 5 - (ohne Bezeichnung)

Enthält lediglich die Anschrift des Statistischen Bundesamtes. Soweit dies von einzelnen Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmeldern gewünscht ist, kann rechts neben der Anschrift eine betriebsinterne Referenznummer, z.B. Rechnungsnummer angegeben werden.

Feld 6 - Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muß, daß die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Läßt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

87.02 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
--- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
--- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³ :		
---- neu	8702 10 11	St
---- gebraucht	8702 10 19	St
--- mit einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger:		
---- neu	8702 10 91	St
---- gebraucht	8702 10 99	St
--- andere:		
--- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
--- mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm ³ :		
---- neu	8702 90 11	St
---- gebraucht	8702 90 19	St
--- mit einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger:		
---- neu	8702 90 31	St
---- gebraucht	8702 90 39	St
--- andere	8702 90 90	St

Es wird eine neuer Kleinbus mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

Variante 1:

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung nicht aus:

Warenbezeichnung
Kleinbus

Variante 2:

Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z.B.:

Warenbezeichnung
neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit einem Hubraum von 3000 cm ³

Feld 7 - Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung (Teilmeldung oder Gesamtmeldung) mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Numerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a - Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der dreistellige Länderschlüssel gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Anhang 1).

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Griechenland (Schlüssel-Nr. 009) bestimmt sind.

8 Best.-Land/Uspr.-Reg.	
009	

Feld 8 b - Ursprungsregion

Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die zutreffende Ländernummer des Bundeslandes, in dem die Ware ihren Ursprung hat. Die Ländernummern sind gemäß Anhang 1 einzutragen.

Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüssel-Nr. 99 einzutragen.

Beispiel:

Es wird eine Ware mit Ursprung in Mecklenburg-Vorpommern (Schlüssel-Nr. 13) versandt.

8 Best.-Land/Uspr.-Reg.	
	13

Feld 9 - Lieferbedingung

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 - Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird verkauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art
11

Feld 11 - Verkehrszweig

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Verkehrsmittel, mit dem die Waren das Gebiet Deutschlands verlassen.

- | | |
|----------------------|---|
| 1 - Seeverkehr | 7 - Festinstallierte Transporteinrichtungen |
| 2 - Eisenbahnverkehr | 8 - Binnenschiffsverkehr |
| 3 - Straßenverkehr | 9 - Eigenantrieb |
| 4 - Luftverkehr | |
| 5 - Postverkehr | |

Beispiel:

Eine Ware wird zur Versendung auf einen LKW verladen. Die grenzüberschreitende Beförderung findet mit der Eisenbahn statt, auf die der LKW verladen wird (sog. Huckepackverkehr).

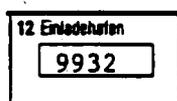


Feld 12 - Einladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist gemäß Anhang 3 die Schlüsselnummer des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze benutzte aktive Verkehrsmittel verladen werden.

Beispiel:

Es werden Waren im Seehafen Rostock (Schlüssel-Nr. 9932) verladen, um anschließend per Schiff in einen anderen Mitgliedstaat verbracht zu werden.



Feld 13 - Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

XVI | 84.50

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:		
— Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
— Waschvollautomaten:		
--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	8450 11 10	St
--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8450 11 90	St
--- andere Waschmaschinen, mit eingebauter Wäscheschleuder	8450 12 00	St
--- andere	8450 19 00	St
— Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	8450 20 00	St
— Teile	8450 90 00	—

Es wird ein Waschvollautomat mit einem Fassungsvermögen von 5 kg versandt.

13 Warennummer
8450 11 10

Feld 14 - Ursprungsland

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 15 - Statistisches Verfahren

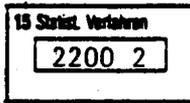
Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei der Versendung angemeldet werden, unter Benutzung eines fünfstelligen numerischen Codes entsprechend Anhang 4.

Beispiele:

- a) Es werden Gemeinschaftswaren von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zum endgültigen Verbleib versandt.

15 Statist. Verfahren
1000 0

b) Gemeinschaftswaren werden zur wirtschaftlichen Lohnveredelung in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt.



Feld 16 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Gramm-Angaben sind ab- bzw. aufzurunden, d.h. Dezimalstellen von unter 0,5 sind auf volle Kilogramm abzurunden (eine Masse bis zu 499 Gramm ist auf 0 Kilogramm abzurunden) und Dezimalstellen von 0,5 oder mehr sind auf volle Kilogramm aufzurunden.

Feld 17 - Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist die Menge in der Besonderen Maßeinheit, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung neben Kilogramm eine zusätzliche Maßeinheit gefordert wird (z.B. Stück, Liter, Meter). Nur in diesen Fällen erfolgt eine Eintragung, ansonsten bleibt das Feld frei. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben.

Beispiel:

85.07 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:		
— Handbohrmaschinen aller Art:		
-- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 10 10	St
-- andere:		
--- elektropneumatische	8508 10 91	St
--- andere	8508 10 99	St
— Handsägen:		
-- Kettensägen	8508 20 10	St
-- Kreissägen	8508 20 30	St
-- andere	8508 20 90	St
— andere Elektrowerkzeuge:		
-- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	8508 80 10	—
-- andere:		
--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 80 30	St
--- andere:		
---- Handschleifmaschinen:		
----- Winkelschleifer	8508 80 51	St
----- Bandschleifmaschinen	8508 80 53	St
----- andere	8508 80 59	St
---- Handhobelmaschinen	8508 80 70	St
---- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	8508 80 80	St
---- andere	8508 80 90	St
— Teile	8508 90 00	—

Es werden 950 elektrisch betriebene Handhobelmaschinen der Warennummer 8508 80 70 versandt.

17 Besondere Maßeinheit
950

Feld 18 - Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist in vollen DM anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist der Rechnungsbetrag mit dem aktuellen Umrechnungskurs in DM umzurechnen.

Wird keine Rechnung ausgestellt, so ist der Betrag anzugeben, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre.

Im Anschluß an eine aktive Lohnveredelung ist der Rechnungsbetrag nur der für die Veredelung einschl. evtl. Nebenkosten in Rechnung gestellte Betrag.

Bei Versendungen zur passiven Lohnveredelung ist der anzumeldende Betrag gemäß der Regel zu berechnen, die anzuwenden ist, wenn keine Rechnung ausgestellt wird.

Beispiel:

Das in Rechnung gestellte Entgelt beträgt 12 350,35 DM.

18 Rechnungsbetrag in vollen DM
12 350

Feld 19 - Statistischer Wert

Anzugeben ist der Statistische Wert in vollen DM.

Der Statistische Wert ist der Wert einer Ware beim Grenzübergang. Er umfaßt alle Vertriebskosten innerhalb des Erhebungsgebietes, d.h. im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes und im Postverkehr frei Einlieferungspostanstalt. In den Statistischen Wert sind unter anderem auch Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer einzubeziehen.

In der Regel wird der Statistische Wert aus dem Rechnungsbetrag abgeleitet. Dieser ist mit dem Statistischen Wert identisch bei Lieferungen frei Grenze, fob oder frei Einlieferungspostanstalt. Ansonsten sind Abschläge vom bzw. Zuschläge zum Rechnungsbetrag zu errechnen.

Als Statistischer Wert gilt

1. bei der Versendung nach aktiver Lohnveredelung der beim Eingang angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort beim Eingang bis zum Grenzort bei der Versendung entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenen Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie einschließlich der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch die Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
2. bei der Versendung von Waren, die im Zusammenhang mit einem vorausgegangenen Eingang zurückgesandt werden, der beim Eingang angemeldete Statistische Wert;
3. bei der Versendung von Waren, die ohne Rechnung oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes geliefert werden, der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre; entsprechendes gilt auch für Geschäfte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis geführt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern.

Beispiele:

a) Statistischer Wert bei vorgegebenen Lieferbedingungen

frei Grenze des Erhebungsgebietes oder fob Bremen

= Rechnungspreis

ab Werk (EXW)

= Rechnungspreis zuzüglich Fracht-, Versicherungskosten und sonstige Kosten bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes

cif Dover

= Rechnungspreis abzüglich Fracht-, Versicherungskosten und sonstige Kosten vom Grenzort des Erhebungsgebietes bis Dover

b) Der Statistische Wert beträgt 12.500,25 DM.

10 Statistischer Wert in vollen DM
12 500

Feld 20 - Ort/Datum/Unterschrift

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders Mainz, 5. Februar 1993 Im Auftrag  Meier Spedition König AG, Abt.-leiter Versand
--

Das Muster eines ausgefüllten Vordrucks "Versendung" ist im Anhang 5 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

5.2 Eingang

Feld 1 - Umsatzsteuernummer/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld - Umsatzst.-Nr.

Anzugeben ist die Umsatzsteuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) sind zu unterdrücken.

Die Anzahl der Ziffern einer Umsatzsteuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

9-stellig im Saarland,

10-stellig in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,

11-stellig in den übrigen Bundesländern.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon (0611)75-2729 konsultiert werden.

Hinweis: Bei der hier geforderten Umsatzsteuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zweites Teilfeld - Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer.

Drittes Teilfeld - Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

01 - Schleswig-Holstein
 02 - Hamburg
 03 - Niedersachsen
 04 - Bremen
 05 - Nordrhein-Westfalen
 06 - Hessen
 07 - Rheinland-Pfalz
 08 - Baden-Württemberg
 09 - Bayern

10 - Saarland
 12 - Brandenburg
 13 - Mecklenburg-Vorpommern
 14 - Sachsen
 15 - Sachsen-Anhalt
 16 - Thüringen
 21 - Berlin (West)
 22 - Berlin (Ost)

Zweites Unterfeld - Auskunftspflichtiger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 123 45 67 890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1 Umsatzl.-Nr.	1234567890	Zusatz		Bundesl. FA	06
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
FFB-Fahrzeugbau KG Römerstraße 27 W-6000 Frankfurt/Main 13					

- b) Ein in Baden-Württemberg (Schlüssel-Nr. 08) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 123 45 67 890 besteht aus den Unternehmensteilen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jeder Unternehmensteil aber meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmensteil Y mit Sitz beispielsweise in Sachsen würde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 002 zugeteilt.

1 Umsatzl.-Nr.	1234567890	Zusatz	002	Bundesl. FA	08
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
Dresdener Haushaltsgeräte AG Am Güterbahnhof 19 O-8010 Dresden					

Feld 2 - Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5)

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (93, 94 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Januar 1993

2 Monat/Jahr	
01	93

Feld 3 - (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 - Umsatzsteuernummer/Drittanmelder

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z.B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Zu den einzelnen Teilfeldern gelten die Ausführungen zu Feld 1, Erstes Unterfeld, jedoch bezogen auf den Drittanmelder. Wird einem Drittanmelder vom Statistischen Bundesamt eine spezielle Nummer zugeteilt, so ist diese anzugeben.

Zweites Unterfeld - Drittanmelder

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Beispiel:

Ein im Saarland (Schlüssel-Nr. 10) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12 345 6789 wird durch eine Spedition mit Sitz in Rheinland-Pfalz (Schlüssel-Nr. 07) und der Steuernummer 98/765/4321/0 bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik vertreten.

4 Umsatz-Nr.	9876543210	Zusatz		Bundes. FA	07
Drittmelder (Name und Anschrift)					
Spedition Wenzel GmbH Am Stadion 51 W-6750 Kaiserslautern					

Feld 5 - (ohne Bezeichnung)

Enthält lediglich die Anschrift des Statistischen Bundesamtes. Soweit dies von einzelnen Auskunftspflichtigen bzw. Drittmeldern gewünscht ist, kann rechts neben der Anschrift eine betriebsinterne Referenznummer, z.B. Rechnungsnummer angegeben werden.

Feld 6 - Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muß, daß die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Läßt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

91.02 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01:		
- Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppuhrfunktion:		
-- nur mit mechanischer Anzeige	9102 11 00	St
-- nur mit opto-elektronischer Anzeige	9102 12 00	St
-- andere	9102 19 00	St
- andere Armbanduhren, auch mit Stoppuhrfunktion:		
-- mit automatischem Aufzug	9102 21 00	St
-- andere	9102 29 00	St
- andere:		
-- mit Batterie oder Akkumulator betrieben	9102 91 00	St
-- andere	9102 99 00	St

Es werden batteriebetriebene Armbanduhren mit nur mechanischer Anzeige aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen. Die zutreffende Warennummer lautet 9102 11 00.

Variante 1:

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung nicht aus:

8 Warenbezeichnung
Armbanduhren

Variante 2:

Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z.B.:

8 Warenbezeichnung
Armbanduhren, batteriebetrieben, mit nur mechanischer Anzeige

Feld 7 - Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung (Teilmeldung oder Gesamtmeldung) mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Numerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a - Versandungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland geworden sind. Ist dieser Versandungsmitgliedstaat nicht

bekannt, so ist der Einkaufsmitgliedstaat anzugeben. Einkaufsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde. Anzugeben ist der dreistellige Länderschlüssel gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Anhang 1).

Beispiel:

Es werden Waren aus Portugal (Schlüssel-Nr. 010) nach Deutschland verbracht.

8 Vers.-Land/Best.-Reg.	
a	010
b	

Feld 8 b - Bestimmungsregion

Anzugeben ist die Schlüsselnummer gemäß Anhang 1 des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren verbleiben sollen.

Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüssel-Nr. 25 anzugeben.

Beispiel:

Die bezogenen Waren sind für Brandenburg (Schlüssel-Nr. 12) bestimmt.

8 Vers.-Land/Best.-Reg.	
a	
b	12

Feld 9 - Lieferbedingung

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 - Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird gekauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art
11

Feld 11 - Verkehrszweig

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Verkehrsmittel, mit dem die Waren nach Deutschland gelangen.

- | | |
|----------------------|---|
| 1 - Seeverkehr | 7 - Festinstallierte Transporteinrichtungen |
| 2 - Eisenbahnverkehr | 8 - Binnenschiffsverkehr |
| 3 - Straßenverkehr | 9 - Eigenantrieb |
| 4 - Luftverkehr | |
| 5 - Postverkehr | |

Beispiel:

Eine Ware geht auf einem Lkw verladen ein. Die grenzüberschreitende Beförderung fand mit einer Fähre (Seeverkehr) statt, auf die der Lkw verladen wurde.

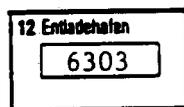


Feld 12 - Entladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist gemäß Anhang 3 die Schlüsselnummer des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Waren von dem beim Überschreiten der Grenze benutzten aktiven Beförderungsmittel entladen werden.

Beispiel:

Aus einem anderen Mitgliedstaat bezogene Waren werden per Flugzug befördert und gehen über den Flughafen Frankfurt/Main (Schlüssel-Nr. 6303) ein.



Feld 13 - Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

85.07 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:		
—Handbohrmaschinen aller Art:		
---zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 10 10	St
---andere:		
----elektropneumatische	8508 10 91	St
----andere	8508 10 99	St
—Handsägen:		
---Kettensägen	8508 20 10	St
---Kreissägen	8508 20 30	St
---andere	8508 20 90	St
—andere Elektrowerkzeuge:		
---von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	8508 80 10	—
---andere:		
----zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 80 30	St
----andere:		
-----Handschleifmaschinen:		
-----Winkelschleifer	8508 80 51	St
-----Bandschleifmaschinen	8508 80 53	St
-----andere	8508 80 59	St
-----Handhobelmaschinen	8508 80 70	St
-----Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	8508 80 80	St
-----andere	8508 80 90	St
—Teile	8508 90 00	—

Es werden mit Akkumulator betriebene elektrische Handbohrmaschinen bezogen.

13 Warennummer:
8508 10 10

Feld 14 - Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Ist das Ursprungsland nicht bekannt oder ist die Ware deutschen Ursprungs, so ist der Versandungsmitgliedstaat anzugeben.

Beispiel:

Es wird eine Gemeinschaftsware nach Deutschland verbracht, die ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung in Frankreich (Schlüssel-Nr. 001) erhalten hat.

14 Urspr.-l.
001

Feld 15 - Statistisches Verfahren

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren beim Eingang angemeldet werden, unter Benutzung eines fünfstelligen numerischen Codes entsprechend Anhang 4.

Beispiele:

a) Es werden Gemeinschaftswaren zum endgültigen Verbleib in Deutschland bezogen.

15 Statist. Verfahren
4 300 0

b) Gemeinschaftswaren werden zur wirtschaftlichen Lohnveredelung vorübergehend nach Deutschland verbracht.

15 Statist. Verfahren
4 300 1

Feld 16 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Gramm-Angaben sind ab- bzw. aufzurunden, d.h. Dezimalstellen von unter 0,5 Kilogramm sind auf volle Kilogramm abzurunden (eine Masse bis zu 499 Gramm ist auf 0 Kilogramm abzurunden) und Dezimalstellen von 0,5 oder mehr sind auf volle Kilogramm aufzurunden.

Feld 17 - Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist die Menge in der Besonderen Maßeinheit, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung neben Kilogramm eine zusätzliche Maßeinheit gefordert wird

(z.B. Stück, Liter, Meter). Nur in diesen Fällen erfolgt eine Eintragung, ansonsten bleibt das Feld frei.
Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben.

Beispiel:

XVI | 85.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:		
- Rasierapparate	8510 10 00	St
- Haarschneide- und Schermaschinen	8510 20 00	-
- Teile	8510 90 00	-

Es werden 1000 elektrische Rasierapparate der Warennummer 8510 10 00 bezogen.

17 Besondere Maßeinheit
1000

Feld 18 - Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist in vollen DM anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist der Rechnungsbetrag mit dem aktuellen Umrechnungskurs in DM umzurechnen.

Wird keine Rechnung ausgestellt, so ist der Betrag anzugeben, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre.

Bei Eingang nach passiver Lohnveredelung ist der Rechnungsbetrag nur der für die Veredelung einschließlich evtl. Nebenkosten in Rechnung gestellte Betrag.

Bei Eingang zur aktiven Lohnveredelung ist der anzumeldende Betrag gemäß der Regel zu berechnen, die anzuwenden ist, wenn keine Rechnung ausgestellt wird.

Beispiel:

Das in Rechnung gestellte Entgelt beträgt 14 350,35 DM.

18 Rechnungsbetrag in vollen DM
14 350

Feld 19 - Statistischer Wert

Anzugeben ist der Statistische Wert in vollen DM.

Der Statistische Wert ist der Wert einer Ware beim Grenzübergang. Er umfaßt alle Vertriebskosten außerhalb des Erhebungsgebietes, d.h. im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes und im Postverkehr frei Bestimmungspostanstalt. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Auskunftspflichtige diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert sind unter anderem auch Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Erwerbsteuer einzubeziehen.

In der Regel wird der Statistische Wert aus dem Rechnungsbetrag abgeleitet. Dieser ist mit dem Statistischen Wert identisch bei Lieferungen frei Grenze, cif oder frei Einlieferungspostanstalt. Ansonsten sind Abschläge vom usw. Zuschläge zum Rechnungsbetrag zu errechnen.

Als Statistischer Wert gilt

1. beim Eingang nach passiver Lohnveredelung der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im anderen Mitgliedstaat für die Veredelung und für die Beförderung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenen Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden,
2. beim Eingang von Waren, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Versendung zurückgesandt werden, der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert,
3. beim Eingang von Waren, die ohne Rechnung oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes geliefert werden, der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre; entsprechendes gilt auch für Geschäfte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis geführt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern.

Beispiele:

a) Statistischer Wert bei vorgegebenen Lieferbedingungen

*frei Grenze des Erhebungsgebietes oder cif
Bremen*

= *Rechnungspreis*

- ab Werk (EXW)* = *Rechnungspreis zuzüglich Fracht-, Versicherungskosten und sonstige Kosten bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes*
- frei Haus* = *Rechnungspreis abzüglich Fracht-, Versicherungskosten und sonstige Kosten vom Grenzort des Erhebungsgebietes bis Bestimmungsort.*

b) *Der Statistische Wert beträgt 12 500,45 DM.*

19 Statistischer Wert in vollen DM
12 500

Feld 20 - Ort/Datum/Unterschrift

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders
Kaiserslautern, 5. Februar 1993
Im Auftrag
Schmitt
Spedition Wenzel GmbH, Abt.-leiter Import

Das Muster eines ausgefüllten Vordrucks "Eingang" ist im Anhang 5 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten

Werden zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist beim Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke folgendes zu beachten:

1. Alle innerhalb desselben Berichtszeitraums versandten bzw. eingehenden Teilsendungen sind nach Möglichkeit in einer Position zusammenzufassen.
2. Jede Position ist im Feld Warenbezeichnung des Anmeldescheins als 1., 2. usw. bis ... und letzte Teilsendung zu kennzeichnen.
3. Der Bezeichnung der jeweils in einer Position angemeldeten Waren sind die Beschreibung, Anzahl und ggf. Leistung (z.B. kW, kVA) der zusammengesetzten vollständigen Ware (Maschine(n) usw.) hinzuzufügen.
4. Bei der Position für die erste Teilsendung ist im Feld Warenbezeichnung ferner auf
 - a) das voraussichtliche Gesamtgewicht,
 - b) den Gesamtwert und
 - c) den voraussichtlichen zeitlichen Abschluß der Lieferungen (letzte Teilsendung) hinzuweisen.

5. Für alle Teilsendungen gilt die Warennummer der zusammengesetzten vollständigen Ware; sie gilt gemäß der Allgemeinen Vorschrift 2a für die Auslegung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik auch für zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte unvollständige oder unfertige Maschinen, Apparate oder Geräte, wenn alle wesentlichen Bestandteile dazu versandt werden bzw. eingehen.

6. Bei der gleichzeitigen Versendung bzw. beim gleichzeitigen Eingang von zu verschiedenen Aufträgen gehörenden Teilsendungen ist die jeweilige Auftragsnummer (Kennwort, Kennziffer oder dgl.) anzugeben, damit die Zugehörigkeit zu den einzelnen Aufträgen zu erkennen ist.

Beispiele für die Anmeldung einer bzw. eines in Teilsendungen gelieferten zerlegten Dampfturbine bzw. Turbogenerators:

a) Turbinengehäuse-Unterteil .. 8406 19 13

(1. Teilsendung zu einer Wasserdampfturbine für den Antrieb von elektrischen Generatoren, Leistung
38 000 kW/Gesamtgewicht ... kg/
Gesamtwert DM .../letzte Teilsendung etwa
(Monat) 19..)

Turbinenläufer 8406 19 13

(6. und letzte Teilsendung zu einer Wasserdampfturbine für den Antrieb von elektrischen Generatoren)

b) Generatorständer 8502 30 91

(1. Teilsendung zu einem Turbogenerator
Gesamtgewicht ... kg/Gesamtwert ... DM
..../letzte Teilsendung etwa (Monat) 19...)

Generatorläufer 8502 30 91

(5. und letzte Teilsendung zu einem
Turbogenerator)

7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden

Bei Waren verschiedener Art in einer Sendung wird in den folgenden Fällen auf die Anmeldung der einzelnen Warenarten verzichtet (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 15 AHStatDV):

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Die Waren dürfen mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden.

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 88 und 90 des

Warenverzeichnisses, die ohne den Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich 5 000 DM dürfen die Waren, wenn die Sendung mehr als zwei verschiedene Waren enthält, unter der für Ersatz- und Einzelteile der betreffenden Maschinen usw. vorgesehenen Warennummern (z.B. 8413 91 90, 8466 93 80) angemeldet werden, auch wenn sich darunter Teile befinden, die an anderer Stelle im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannt oder inbegriffen sind (ausgenommen sind Sendungen, die sich überwiegend aus Teilen anderer Warennummern zusammensetzen).

Bei einem Gesamtwert der Sendung von mehr als 5 000 DM besteht die Möglichkeit, der Ware, auf die wertmäßig der größte Anteil einer Sendung entfällt, auch alle jene Positionen zuzurechnen, die zu anderen Warennummern gehören, jedoch nur bis zu einem Wert von einschließlich 2 000 DM je Warenposition.

Diese Erleichterungen gelten nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen

Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen ist bei der Versendung einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EG geregelt worden. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man hierbei eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen; der Gesamtwert einer solchen Anlage muß einen bestimmten Mindestwert überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt oder andere Kriterien die Behandlung als Anlage rechtfertigen.

Im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sind für die Anmeldung besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung zur Verwendung solcher besonderen Warennummern für die Anmeldung jeweils einer vollständigen Fabrikationsanlage zur Außenhandelsstatistik hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer oder dergleichen),
- Bestimmungsmitgliedstaat,
- Gesamtwert (gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluß der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,

- welche Länder außer Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert gegebenenfalls an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden. Im Genehmigungsschreiben werden die auf dem Intrastat-Vordruck zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar (siehe auch die Statistische Anmerkung zu Kapitel 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik).

9. Andere Datenträger

9.1 Andere Meldevordrucke

Neben Intrastat-Vordrucken kann der Auskunftspflichtige auch das Einheitspapier (Exemplar Nr. 2 für die Versendung, Exemplar Nr. 7 für den Eingang) für die Übermittlung der Angaben verwenden. In diesem Fall ist das Merkblatt zum Einheitspapier in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

9.2 Magnetische Datenträger

Die statistischen Meldungen können auch auf magnetischen Datenträgern übermittelt werden. Informationen über die Anmeldung mit magnetischen Datenträgern können beim

Statistisches Bundesamt
Gruppe V B Außenhandel
Postfach 5528

6200 Wiesbaden 1

angefordert werden.

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (Bezahlung oder andere Leistungen)¹⁾ Ausnahme: Die unter 21-23, 71, 72 und 81 genannten Geschäftsarten	
- Endgültiger Kauf/Verkauf ²⁾	11
- Ansichtssendungen oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissions- bzw. Konsignationsgeschäfte	12
- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
- Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf	14
- Finanzierungs-Leasing ³⁾	15
Rücksendung und Ersatzlieferungen	
- Rücksendung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 15 erfaßt wurden ⁴⁾	21
- Lieferungen als Ersatz für zurückgesandte Waren	22
- Lieferungen als Ersatz für nicht zurückgesandte Waren (z.B. wegen Garantie)	23
Geschäfte nicht vorübergehender Art mit Eigentumsübertragung, aber ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	
- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfspogrammen	31
- Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen ⁵⁾	32
- Andere Hilfslieferungen (private, nicht öffentliche Organisationen)	33
Waresendungen zur Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾; Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Geschäftsarten	
- Zur Lohnveredelung	41
- Entgeltliche Reparatur und Wartung	42
- Unentgeltliche Reparatur und Wartung	43
Waresendungen nach Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾; Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Geschäftsarten	
- Nach Lohnveredelung	51
- Entgeltliche Reparatur und Wartung	52

Art des Geschäfts	noch Anhang 2 Schlüsselnummer
- Unentgeltliche Reparatur und Wartung	53
Warenverkehre ohne Eigentumsübergang	
- Operationelles Leasing ⁸⁾ , Miete, Leihe	61
- Waren zu sonstiger vorübergehender Verwendung ⁹⁾ - Lieferung und Rücksendung - (außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen)	62
Waresendungen im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer zwischenstaatlicher Produktionsprogramme	
- Für militärische Zwecke	71
- Airbus-Programm	72
Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- bzw. Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalkontraktes ¹⁰⁾	81
Andere Geschäfte nicht anderweitig erfaßt	91

Anmerkungen:

- 1) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen bzw. Eingänge zu erfassen, d.h. Geschäfte, bei denen
- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt, und
 - eine Zahlung oder andere Gegenleistung erfolgt.

Darunter fällt auch die Versendung von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von zentrale(n) Verteilungslagern, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.

Einfuhren aus Nicht-EG-Ländern, die an der Grenze abgefertigt und dann sofort in ein anderes EG-Land verbracht werden, sind in dieser Position zu erfassen, sofern nicht ein anderer Zweck bekannt ist.

- 2) Einschließlich Ersatzteile und andere Ersatzlieferungen gegen Bezahlung. Einschließlich "(Rück-)Käufe" deutscher Waren.
- 3) Finanzierungsleasing: Zweck der Leasingzahlung ist es, den ganzen oder praktisch den ganzen Warenwert abzudecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasing-Nehmer über; bei Vertragsende wird der Leasing-Nehmer auch rechtlich Eigentümer.
- 4) Rücksendung und Ersatzlieferung von Waren, die ursprünglich unter den Arten des Geschäfts 31-81 registriert wurden, sind unter der Geschäftsart zu erfassen, unter der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte.
- 5) Militärische und humanitäre Hilfslieferungen Deutschlands.
- 6) Bei der Lohnveredelung (ob unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung) wird die Ware wesentlich verändert. Eigenveredelung ist unter der Art des Geschäfts "11" zu erfassen.
- 7) Reparatur ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion einer Ware; damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- 8) Operationelles Leasing: alle Leasing-Verträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Anmerkung Ziffer 3).
- 9) Alle Versendungen bzw. Eingänge, bei denen von vornherein die Absicht eines bzw. einer späteren Wiedereingangs/Wiederversendung besteht, ohne daß ein Eigentumswechsel stattfindet, z.B. Ausstellungs- und Messegut, Geräte zur zeitweiligen Verwendung auf Baustellen.
- 10) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, für welche keine Einzelrechnungen für einzelne Lieferungen erstellt werden, sondern wo eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfaßt. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Art des Geschäfts 11 (ggf. 15) zu erfassen.

Zu Vordruck-Feld 12: Ent- und Einladehäfen bzw. Ent- und Einlade Flughäfen**Entladehäfen/Einladehäfen****Häfen an der Ostsee**

Eckernförde	0501	Neustadt-Holstein	0305
Flensburg	0701	Puttgarten	0307
Heiligenhafen	0303	Rendsburg	0513
Kappeln	0703	Rostock-Seehafen	9932
Kiel-Wik	0509	Saßnitz	9946
Laboe	0511	Schleswig	0705
Lübeck-Travemünde	0203	Stralsund	9947
Lübeck	0100	Warnemünde	9933
Mukran	9945	Wismar-Hafen	9938

Häfen an der Nordsee (außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg)

Borkum	1713	Itzehoe	1100
Brake	2001	Leer	1717
Brunsbüttel	1101	Norderney	1721
Büsum	0901	Norden	1719
Buxtehude	1401	Nordenham	2101
Cuxhaven	1235	Papenburg	1723
Elsfleth	2003	Pinneberg	1111
Emden	1700	Stade	1403
Emden-Nesserland	1707	Tönning	0905
Helgoland	1237	Westerland	0907
Herbrum	1715	Wilhelmshaven	2009
Husum	0900	Wyk	0909

Häfen in Bremen einschließlich Bremerhaven

Bremen-Hansator	1503	Bremen-Vegesack	1526
Bremen-Holzhafen	1523	Bremerhaven-Fischereihafen	1601
Bremen-Industriehafen	1524	Bremerhaven-Rotersand	1603
Bremen-Neustädter-Hafen	1542	Bremerhaven-Container-	
Bremen-Ost	1541	Terminal	1605

Häfen in Hamburg

Hamburg-Elbtunnel	1225	Hamburg-Niederbaum	1228
Hamburg-Ericus	1220	Hamburg-Rethe	1233
Hamburg-Ernst-August-Schleuse	1202	Hamburg-Südbahnhof	1205
Hamburg-Fischereihafen	1223	Hamburg-Veddel	1214
Hamburg-Freihafen	1299	Hamburg-Waltershof	1200
Hamburg-Hafen-Harburg	1231	Hamburg-Wilhelmsburg	1232
Hamburg-Köhlfleetdamm	1212	Hamburg-Zweibrückenstraße	1229
Hamburg-Kornhausbrücke	1222		

Entlade Flughäfen/Einlade Flughäfen

Berlin-Flughafen Schönefeld	9752	Kassel-Güterbahnhof (Luftfracht)	5406
Berlin-Tegel-Flughafen	5821	Köln-Bonn-Flughafen	6201
Bremen-Flughafen	1543	Krefeld	6001
Dresden-Flughafen	9767	Leipzig-Flughafen	9880
Düsseldorf-Flughafen	6101	München-Flughafen	6601
Elsfleth	2004	München-West	6625
Frankfurt (Main)-Flughafen	6303	Münster-Flughafen	7903
Friedrichshafen-Güterbahnhof	4302	Nürnberg-Flughafen	6501
Hamburg-Flughafen	1241	Saarbrücken-Flughafen	3245
Hamburg-Köhlfleetdamm	1244	Stuttgart-Flughafen	6401
Hannover-Flughafen	5901		

Zu Vordruck-Feld 15: Verfahren bei der Versendung bzw. beim Eingang**Abschnitt A - Versendung**

<u>Verfahren</u>	<u>Code</u>
Endgültige Versendung	1000 0
Wiederversendung nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	1043 1
Vorübergehende Versendung zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	2200 2

Abschnitt B - Eingang

<u>Verfahren</u>	<u>Code</u>
Endgültiger Eingang	4300 0
Vorübergehender Eingang zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	4300 1
Wiedereingang nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	4322 2

Hinweis: Vorgänge, die nicht eindeutig einem der aufgeführten Verfahren zugeordnet werden können, sind mit dem Verfahren 1000 0 (Versendung) bzw. 4300 0 (Eingang) anzumelden.

1 Umsatz-Nr. 1234567890 Zusatz Bundes FA 06
 Auskunftsplätzer (Name und Anschrift)
 Fa. Mustermann GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 13
 W-6200 Wiesbaden

Versendung X
 2 Monat/Jahr 3
 01 93



4 Umsatz-Nr. 0987654321 Zusatz Bundes FA 07
 Drittanmelder (Name und Anschrift)
 Spedition Wieselflink GmbH
 Europastraße 17
 W-6500 Mainz

5 - Statistische Meldung -
 An das Statistische Bundesamt
 Außenhandelsstatistik
 Postfach 55 28
 D-6200 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung: neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3000 cm³ Hubraum

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladeheiten
1	a 006 b 05		11	1	1200
13 Warennummer			14 Urspr.-L		15 Statist. Verfahren
8702 10 11					1000 0
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
1800			1		
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
45 000			45 100		

6 Warenbezeichnung: Gefriertruhe mit einem Inhalt von 300 Liter

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladeheiten
2	a 009 b 06		51	2	
13 Warennummer			14 Urspr.-L		15 Statist. Verfahren
84 18 30 91					1043 1
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
1000			10		
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
5 000			9 800		

6 Warenbezeichnung: Haushalts-Staubsauger von 110 V

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladeheiten
3	a 007 b 16		41	1	9932
13 Warennummer			14 Urspr.-L		15 Statist. Verfahren
8509 10 10					2200 2
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
1025			150		
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
76 000			75 000		

6 Warenbezeichnung: Einweggasaschenfeuerzeuge

7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Ursp.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladeheiten
4	a 002 b 21		11	5	
13 Warennummer			14 Urspr.-L		15 Statist. Verfahren
9613 10 00					1000 0
16 Eigenmasse in kg			17 Besondere Maßeinheit		
50			10000		
18 Rechnungsbetrag in vollen DM			19 Statistischer Wert in vollen DM		
1 500			1 510		

Erläuterungen:
 Feld 8a: Bestimmungsplatzart
 8b: Ursprungsregion
 9: Lieferbedingung
 10: Art des Geschäfts
 Feld 11: Verkehrsrichtung
 12: Einladeheiten oder -Rupfen
 14: Ursprungsland

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftsplätzers/Drittanmelders
 Mainz, 5. Februar 1993
 Im Auftrag
 Meier
 Abteilungsleiter Versand

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N

1 Umsatzst.-Nr. 1234567890 Zusatz 003 Bundesl. FA 06

Auskunftspllichtiger (Name und Anschrift)

Kaufhaus Meier AG
Brunnenplatz 131
W-6000 Frankfurt am Main 31

Eingang

noch Anhang 5



2 Monat/Jahr
01 93

4 Umsatzst.-Nr. Zusatz Bundesl. FA

Drittanmelder (Name und Anschrift)

5 - Statistische Meldung -

An das Statistische Bundesamt
Außenhandelsstatistik
Postfach 55 28
D-6200 Wiesbaden

8 Warenbezeichnung elektrische Haushalts-Kaffeemaschinen	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	1	a 001 b 14	—	11	1	1200
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	8516 71 00	001	4300 0			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
800	1000					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
40 000	39 500					

8 Warenbezeichnung frische Süßorangen der Sorte Navel (16. Oktober bis 31. März)	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	2	a 011 b 15	—	11	3	
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	0805 10 45	011	4300 0			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
500						
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
600	660					

8 Warenbezeichnung Strickjacken für Männer aus Schafwolle	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	3	a 007 b 06	—	11	1	1231
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	6110 10 31	007	4300 0			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
310	300					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
45 000	44 500					

8 Warenbezeichnung Handkreissägen mit Elektromotor	7 Pos.-Nr.	8 Vers.-Land/Best.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Entladehafen
	4	a 005 b 07	—	51	2	
	13 Warennummer	14 Urspr.-L	15 Statist. Verfahren			
	8508 20 30	001	4322 2			
	16 Eigenmasse in kg	17 Besondere Maßeinheit				
600	200					
18 Rechnungsbetrag in vollen DM	19 Statistischer Wert in vollen DM					
47 000	47 500					

Erläuterungen:

- Feld 8a: Versandungsmitgliedstaat
- Feld 11: Verkehrszweig
- 8b: Bestimmungsregion
- 12: Entladehafen oder -Rughafen
- 9: Lieferbedingung
- 14: Ursprungsland
- 10: Art des Geschäts

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftsplichtigen/Drittanmelders
Frankfurt/Main, 5. Februar 1993
Schmitt
Abteilungsleiter Import